



Landesfischereiverband Schleswig-Holstein · Grüner Kamp 15-17 · 24768 Rendsburg

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Herr Dirk Meynberg
V51 i.V.-5301.021
Mercatorstraße 3,5,7
24106 Kiel

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Tel.: 04331/9453 431 (Büro)
04331/9453 430 (Geschäftsführerin)
Fax: 04331/9453 439
E-Mail: info@landesfischereiverband-sh.de

Bankverbindung
VR Bank im Kreis Rendsburg eG
Konto 56 12 497 (BLZ 214 636 03)

Rendsburg, den 27.02.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Meynberg,

der Landesfischereiverband Schleswig-Holstein nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf abzugeben.

Zu § 2 (5)

Die Prüfung einer Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen „kann“ nur noch in Erwägung gestellt werden. Im derzeit noch geltenden Gesetz war dies deutlich verbindlicher zu prüfen. Vertragliche Maßnahmen sind nach unserer Einschätzung durchaus ein geeignetes Instrument, um die Belange des Naturschutzes und der wirtschaftenden Branchen konsensfähig zu regeln.

Zu § 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Der Entwurf für ein novelliertes Landesnaturschutzgesetz überträgt in § 3 der für Naturschutz und Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde die Auslegung bzw. Konkretisierung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis. Der bislang geltende Vorrang des jeweiligen Fachrechts wird damit bewusst aufgegeben. Eine fachliche Beurteilung der guten fachlichen Praxis in fischereilichen Fragestellungen durch die Naturschutzbehörde wird von der Fischerei abgelehnt. Der notwendige Sachverstand ist nur in der für Fischerei zuständigen Fachbehörde vorhanden und die Definition der guten fachlichen Praxis hat deshalb hier zwingend zu erfolgen. Darüber hinaus halten wir eine gleichwertige Betrachtung der drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökonomisch, sozial und ökologisch) in der Zukunft für nicht mehr gegeben.

Zu § 11:

Im Rahmen der Gesetzesänderung sollen zwar immer mehr Vorhaben genehmigungspflichtig werden, aber gleichzeitig sollen die Bearbeitungsfristen gestrichen bzw. verlängert werden. Eine Ausweitung der genehmigungspflichtigen Vorhaben kann nicht zu Lasten zukünftiger Antragsteller gehen. Der Bürger hat ein Recht auf zeitnahe Bearbeitung seiner Anliegen.

Zu § 12 Biotopverbund

Bei der Neufassung des § 12 ist vorgesehen, dass mindestens 15 % der Landesfläche in den Biotopverbund aufgenommen wird. Im Bundesnaturschutzgesetz ist lediglich ein Anteil von 10 % vorgesehen. Diese Verschärfung könnte zu Wettbewerbsnachteilen für Nutzer in Schleswig-Holstein führen und wird deshalb abgelehnt. Eine bundesweit einheitliche Regelung ist anzustreben.

Zu § 25 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten

Für bestehende Fischereianlagen muss Bestandsschutz gelten. Bestehende Pachtverträge sind anzuerkennen. Eine Kündigung hat zu unterbleiben. Ebenso darf es keine Einschränkungen der Ausübung der Fischerei nach den Gesichtspunkten der guten fachlichen Praxis im derzeit ausgeführten Umfang geben.

Zu § 28a Bewirtschaftungsvorgaben

Bestehende Nutzungen müssen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang weitergeführt werden können, soweit sie die Regeln der guten fachlichen Praxis erfüllen, da sie der Unterschützstellung nicht abträglich waren.

Vor dem Erlass von Bewirtschaftungsvorgaben ist die Verschlechterung durch eine bestimmte Nutzungsform eindeutig nachzuweisen.

Bei Bewirtschaftungsvorgaben ist das Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden herbeizuführen.

Zu § 30 Betreten der freien Landschaft

Das Recht Privatwege zu nutzen besteht nicht auf Grundstücke auf denen Gartenbau oder Teichwirtschaft betrieben wird: diese Formulierung ist auf Fischereiwirtschaft allgemein auszuweiten, der Begriff Teichwirtschaft ist zu eng gefasst. Auch Betriebe der „Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei“ verfügen über nicht immer eingefriedete Areale, in denen Fanggeräte und sonstiges Fischereizubehör gelagert werden muss.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Lorenz Marckwardt
1. Vorsitzender
Fischermeister